

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 73 (1995)
Heft: 4

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Familienrechtliche Unterstützung für Kosten eines Heimaufenthaltes

Sie haben in einer Antwort zur Frage «Wer zahlt die Kosten im Altersheim?» (Zeitlupe 5/94, Seite 52) unter anderem folgendes gesagt: «Ein Einbezug der Angehörigen wird im allgemeinen nur dann geprüft, wenn nach ZGB (Zivilgesetzbuch) unterstützungspflichtige Verwandte in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.» Was versteht man unter «sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen»? Ist das Vermögen oder das Einkommen gemäss Steuererklärung massgebend? Bestehen Richtlinien?

Die familienrechtlichen Unterstützungsbeiträge werden in erster Linie von den kommunalen und kantonalen Organen der Sozialhilfe geltend gemacht. Dabei sind insbe-

sondere die sogenannten «SKöF-Richtlinien» der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge begleitend. Nach diesen Richtlinien sollen Verwandtenbeiträge «nur dann eingefordert werden, wenn es stossend wäre, darauf zu verzichten» (a.a.O. Kommentar zu Ziff. 7.0). Im übrigen wird als Richtgrösse für Personen «in wirtschaftlich sehr guten Verhältnissen» ein steuerbares Einkommen ab 100 000 Franken und ein steuerbares Vermögen ab 500 000 Franken angegeben (a.a.O. Kommentar zu Ziff. 7.2).

Die SKöF-Richtlinien sind Empfehlungen ohne rechtlich bindenden Charakter, doch werden sie von den Fürsorgebehörden weitherum berücksichtigt. Dies hindert jedoch nicht, dass die Fürsorgepraxis von Kanton zu Kanton oder von Gemeinde zu Gemeinde davon abweichen kann. Zudem ist es ein Merkmal der Sozialhilfe und des Zivilrechts, dass die Verhältnisse im Einzelfall stark berücksichtigt werden. Allenfalls kann im Rahmen der Verwandtenunterstützung auch eine nur teilweise Beanspruchung von Angehörigen als zumutbar erscheinen. Um willkürliche Ansprüche im Einzelfall zu vermeiden, steht den in Anspruch genommenen Verwandten die Mög-

lichkeit der Beschwerde offen.

Gerne hoffe ich auf Ihr Verständnis dafür, dass unter diesen Voraussetzungen verbindlichere Auskünfte im Rahmen der ZEITLUPE nicht möglich sind.

Vermögensanrechnung bei Heimeintritt

Wir besitzen ein fast abbezahletes Einfamilienhaus und haben die Absicht, uns in einem Altersheim provisorisch anzumelden. Nun hat uns jemand geraten, schon möglichst bald das Haus unseren Kindern zu vererben oder sogar zu verschenken. Geschehe dies fünf Jahre vor dem Einzug in ein Altersheim, könne niemand Hand an die Verkaufssumme des Hauses legen. Unternehme man nichts, würden dann jährlich 20% dieser Summe an unsere Unterhaltskosten im betreffenden Heim verwendet. Nach fünf Jahren sei dann nur noch ein bestimmter Freibetrag übrig. Ein anderer Bekannter hat uns geraten, das Haus ja nicht zu verkaufen, sondern zu vermieten. Es müssten dann lediglich 20% der jährlichen Mieteinnahmen an unsere Unterhaltskosten abgeliefert werden. Was sollen wir tun?

Die Frage der Tarifgestaltung in Alters- und Pflegeheimen

wird im Rahmen des AHV-Ratgebers sehr oft gestellt. Wie ich in der ZEITLUPE 3/94, Seite 61, ausführlich darstellen konnte, gibt es keine gesamtschweizerisch verbindlichen Vorschriften über die Gestaltung der Heimtariife. Vielmehr können die Taxen je nach Rechtsform der Heimträger im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung festgelegt werden.

Die neuen Tarifordnungen sehen sehr oft vom Einkommen unabhängige, nach dem Pflegebedarf abgestufte Taxen vor. Dabei spielt es keine Rolle, über welches Einkommen oder Vermögen die Pensionäre verfügen. Dies lässt sich auch bei öffentlichen Heimen rechtfertigen, denn höhere Einkommen und Vermögen werden über die Steuer stärker belastet, so dass eine zusätzliche Berücksichtigung bei den Heimtaxen als unzulässige Ungleichbehandlung bei der Benützung einer öffentlichen Einrichtung betrachtet werden könnte, soweit sich die höheren Taxen nicht durch zusätzlichen Pflegeaufwand belegen lassen. Sollte das für Sie in Frage kommende Heim eine solche Taxordnung kennen, erübrigt sich Ihre Fragestellung ohnehin.

Vom Einkommen oder Vermögen abhängige Taxordnungen können zwar sehr



REHABILITATIONSHILFEN, HEIM- UND SPITALBEDARF

Kostenlose Beratung bei Ihnen zu Hause oder auf Anmeldung in unserer Ausstellung

- Rollstühle und Zubehör
- Elektro-Rollstühle
- Nachtstühle, diverse Modelle
- Bad-, WC- und Duschhilfen
- Pflegebett inkl. Zubehör
- Decubitus-Verhütung
- Gehhilfen usw.



Heim- und
Spitalbedarf AG

Binder Rehab

Durisolstrasse 12
CH-5612 Villmergen
Tel. 057/22 08 22
Fax 057/21 81 91

Braun Nachtstühle – diverse Modelle – auch für Ihre Bedürfnisse

unterschiedlich ausgestaltet sein. Wenn Pensionäre im Hinblick auf den Heimeintritt auf Einkommen oder Vermögen verzichtet haben, müssen die dadurch «eingesparten» Taxen aber in jedem Fall von anderen, allenfalls den Steuerpflichtigen, getragen werden, was die Grundlagen für eine angemessene Aufrechnung von Einkommen und Vermögen, auf die verzichtet wurde. Ein Hausverkauf vor Heimeintritt könnte sich auch in einem solchen Fall nicht «lohnen».

Die von Ihren Bekannten angesprochenen Regelungen dürften sich auf die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) beziehen. Die EL können als Bedarfsleistungen zulasten des Staates ausgerichtet werden, wenn die eigenen Mittel von AHV/IV-berechtigten Personen die gesetzlichen Grenzwerte nicht erreichen oder zur Deckung von Heim- oder Pflegekosten nicht genügen. Details zur Vermögensanrechnung im Rahmen der EL bei Heimaufenthalt finden Sie in der ZEITLUPE 1/94, Seite 52.

Nach den für die EL geltenden Bestimmungen ist bei der Berechnung des individuellen Anspruchs allfälliges Vermögen von Altersrentnern in Heimen – je nach kantonaler Regelung – zu 10 bis 20 Prozent anzurechnen, soweit es die bundesrechtlichen Freigrenzen übersteigt. Das EL-Gesetz bestimmt ausdrücklich, dass «Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist», als Einkommen anzurechnen sind (Art. 3 Abs. 1 Bst. f ELG). Diese Vorschrift sieht grundsätzlich keine Fristen vor. Zurückliegende Verzichtete können also auch über die in Ihrer Anfrage erwähnten Frist von fünf Jahren hinaus angerechnet werden. Die EL-Organen haben abzuklären, ob

vor der Einreichung einer EL-Anmeldung auf massgebliches Einkommen oder Vermögen verzichtet wurde. In der Praxis wird insbesondere bei höheren Beträgen, welche sich wesentlich auf die EL auswirken, eine Anrechnung von Verzichteten über fünf Jahre hinaus geprüft.

Soweit ich Ihrer Anfrage entnehmen kann, leben Sie in finanziell guten Verhältnissen, so dass ein EL-Anspruch beim Wechsel in eine Alterssiedlung kaum in Frage kommen dürfte, solange keine höheren Krankheits- oder Pflegekosten entstehen.

Wenn ich Ihre Situation gesamthaft zu beurteilen versuche, so erscheint ein Hausverkauf im Hinblick auf den Wechsel in die Alterssiedlung zumindest aus den in Ihrem Brief aufgeworfenen Überlegungen weder sinnvoll noch notwendig. Ihr weitgehend unbelastetes Haus stellt eine sehr gute finanzielle Grundlage dar, die ihren Wert auch in Zukunft behalten dürfte.

Um die 3. Säule Ihrer Vorsorge zu nutzen, scheint mir in erster Linie eine Vermietung zu ortsüblichen Zinsen im Vordergrund zu stehen. Damit kommen Sie in den Genuss eines zusätzlichen Einkommens für Ihren Lebensabend, ohne dass Sie auf Ihre weitgehende wirtschaftliche Unabhängigkeit verzichten müssen. Sollte Ihnen jedoch eine Vermietung zu umständlich erscheinen, könnte ein Verkauf zu marktgerechtem Preis angezeigt sein. Den Erlös könnten Sie dann ebenfalls sinnvoll anlegen, so dass Sie die «Früchte Ihrer Vorsorge» auf diese Weise geniessen können.

Wie immer Sie entscheiden mögen, so tun Sie gut daran, vorerst die verschiedenen Möglichkeiten unter Beratung durch eine sach- und ortskundige Person Ihres Ver-

trauens gegenseitig abzuwägen. Gestützt auf Ihre konkreten Wünsche können Sie dann den Entscheid treffen, der Ihnen am besten entspricht, ohne dass Sie dies später bereuen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Medizin

Vitamine in Nahrungsmitteln

Einer stets zunehmenden Zahl von Nahrungsmitteln werden heute Vitamine beigegeben (Milch, Margarine usw.) Wie ich gelesen habe, kann man von gewissen Vitaminen auch eine Überdosis bekommen. Stimmt dies? Ist dies schädlich? Welche Vitamine sollte man «unter Kontrolle» halten und wie?

Vitamine sind für viele Funktionen des menschlichen Körpers unerlässlich und müssen grösstenteils von aussen zugeführt werden. Bei einer ausgewogenen Ernährung ist ein Vitaminmangel in unseren Breitengraden sel-

ten und somit eine vermehrte Zufuhr fehlt am Platz. Änderungen in den Essgewohnheiten – nicht zuletzt bedingt durch unsere moderne Arbeitswelt –, schwere Magen-Darm-Erkrankungen oder Infekte können allerdings in vereinzelten Fällen zu einem Mangel vorwiegend der Vitamine B und C führen. Ein vermehrtes Angebot dieser beiden Vitamine in der Nahrung oder auch in Form von Vitamintabletten ist insofern unbedenklich, als sie wasserlöslich sind und ein Zuviel über die Nieren ausgeschieden wird. Problematischer sind dagegen die fettlöslichen Vitamine A, D und E. Sie werden im Körper angereichert und können bei übertriebener Einnahme zu teilweise recht unangenehmen Vergiftungserscheinungen führen. Die gesetzlichen Bestimmungen unserer Lebensmittelverordnung sind nun aber so abgefasst, dass bei einem vernünftigen Konsum von vitaminisierten Nahrungsmitteln auch längerfristig eine Überdosierung ausgeschlossen ist.

Dr. med. Peter Kohler

Es gibt sie noch,

die konventionellen

Herren- Nachthemden und -Pyjamas

aus Stoff, Jersey und Barchent, sogar in Übergrössen, direkt ab Fabrik zu günstigen Preisen!

Jakob Müller, Wäschefabrik AG

CH-9202 Gossau SG

Tel. 071/85 28 45

Bestelltalon:

Senden Sie mir kostenlos: Stoffkollektion und Preisliste

Name/Vorname:

Strasse/Nr.:

Plz/Ort: